

## BVG-Checkliste 2021 / Lohnmeldung 2021

Um das laufende Jahr abzuschliessen und das neue Jahr reibungslos eröffnen zu können, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Bitte kontrollieren Sie die durch uns erstellte Lohnliste per 1. Januar 2021. Diese zeigt den aktuellen Versichertenbestand (Mutationen berücksichtigt bis 13. November 2020).

**Damit die Schlussrechnung für das Jahr 2020 korrekt erstellt wird, melden Sie uns offene Mutationen 2020 mit den entsprechenden Formularen ([pkg.ch/Download](http://pkg.ch/Download)) oder über PKG Online bis spätestens 16. Dezember 2020.**

Bitte senden Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste 2021 zu, sobald Ihnen die Lohndaten 2021 bekannt sind. Wenn Sie PKG Online nutzen, können Sie die Lohndaten 2021 direkt über PKG Online erfassen. Danach erhalten Sie von uns die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Jahr 2021.

### Checkliste

#### Mutationen 2020 bis 16.12.2020

- Eintritte 1.1. – 1.12.2020
- Austritte 31.1. – 31.12.2020
- Lohnänderungen 1.1.2020 – 1.12.2020
- Heirat 1.1. – 31.12.2020
- Eintragung Partnerschaft 1.1. – 31.12.2020
- Meldung Arbeitsunfähigkeit 1.1. – 30.11.2020 (30 Tage nach Arbeitsunfähigkeit)
- Meldung Todesfälle 2020 (sofort nach Eintritt Ereignis)

#### Lohnmutationen 1.1.2021 sobald bekannt

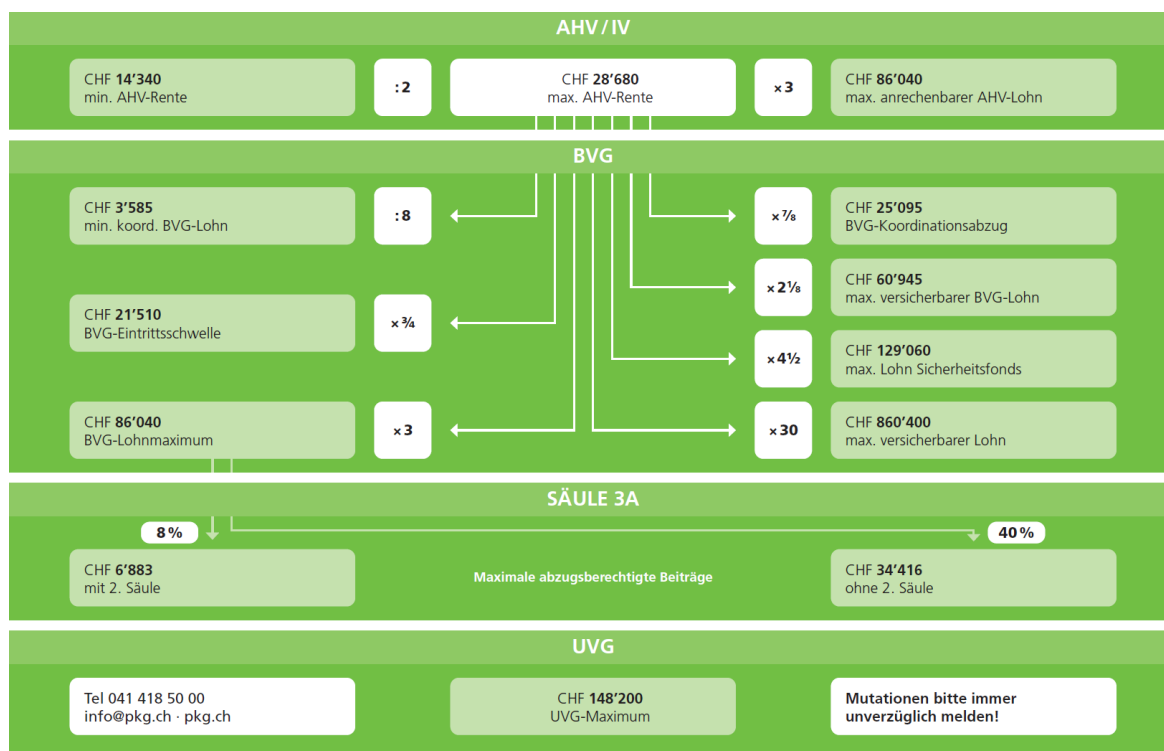
AHV-Jahreslöhne (voraussichtlich) 1.1.2021

Senden Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste oder erfassen Sie die Lohndaten über PKG Online.

Senden Sie uns die Lohnliste auch zurück, wenn per 1.1.2021 keine Lohnänderungen erfolgen.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen/Beiträge neu berechnet.

### Kennzahlen 2021



Falls Sie eine Mausmatte mit den aktuellen Kennzahlen wünschen, können Sie diese bei uns bestellen (solange Vorrat).

## Offene Mutationen 2020

Sofern sich seit der letzten Quartalsrechnung Änderungen ergeben haben, werden Sie im Januar 2021 eine Beitrags-Schlussrechnung für das Jahr 2020 erhalten. Damit wir diese Schlussrechnung korrekt erstellen können, sind uns die offenen Mutationen 2020 bis spätestens 16. Dezember 2020 zu melden:

- Eintritte 2020
- Austritte 2020
- Lohnänderungen 2020  
Lohnänderungen von mehr als 10% (z.B. durch Änderungen des Beschäftigungsgrades) können Sie uns auch unter dem Jahr melden. Diese werden auf den Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt.
- Heirat / Eintragung Partnerschaft 2020  
Das Freizügigkeitsgesetz schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat oder der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft festzuhalten. Von Vorteil ist es, wenn Sie uns die entsprechenden Zivilstandsänderungen während des Jahres laufend melden.
- Arbeitsunfähige Personen 2020  
Melden Sie uns arbeitsunfähige Personen bereits nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder nach wiederkehrenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen während eines Jahres umgehend schriftlich.
- Todesfälle 2020  
Melden Sie uns Todesfälle jeweils sofort.

## Lohnmeldung 2021

Die Lohnliste mit den neuen Jahreslöhnen 2021 bildet die Grundlage für die versicherten Risikoleistungen (Tod und Invalidität) und die Altersgutschriften.

Bitte retournieren Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste. Senden Sie uns die Lohnliste auch unterzeichnet zurück, wenn per 1.1.2021 keine Lohnänderungen erfolgen.

Wenn Sie die Lohndaten über PKG Online erfassen, ist die unterzeichnete Lohnliste nicht erforderlich.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Danach erhalten Sie von uns die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Versicherungsjahr 2021. Die Vorsorgeausweise für die versicherten Personen werden gleichzeitig erstellt.

Im Gegensatz zur AHV oder zur Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden in der beruflichen Vorsorge die gemeldeten Jahreslöhne rückwirkend nicht mehr korrigiert.

- Bitte melden Sie uns die voraussichtlichen AHV-Jahreslöhne 2021. Die AHV-Jahreslöhne umfassen fixe und variable Lohnteile. Die Umrechnung in die gemäss Vorsorgeplan versicherten Löhne erfolgt automatisch durch die PKG Pensionskasse.
- Melden Sie uns immer den ganzen AHV-Jahreslohn, auch wenn ein Mitarbeitender nicht über das ganze Jahr beschäftigt ist. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch die PKG Pensionskasse.
- Bei Teilzeitbeschäftigten oder Teilerwerbsunfähigen ist uns nur der effektive AHV-Jahreslohn mit dem entsprechenden Beschäftigungsgrad zu melden.

Sofern Sie uns die Löhne elektronisch melden wollen, bestellen Sie bei uns die dafür vorgesehene Excel-Datei oder beantragen Sie, sofern noch nicht vorhanden, den PKG Online-Zugang (siehe Informationen für Arbeitgeber).

## Versicherungspflicht

Ab 1. Januar 2021 unterliegen gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz (BVG) alle Mitarbeitenden ab Jahrgang 2003 mit mehr als CHF 21'510.00 Jahreslohn (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) der Versicherungspflicht.

Je nach Definition im Vorsorgeplan kann diese Lohnlimite auch tiefer angesetzt sein.

Bitte melden Sie uns alle neu zu versichernden Mitarbeitenden mittels Formular *Anmeldung* oder über PKG Online.

## Informationen für Arbeitgeber

### PKG Online

Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, die Lohnmeldungen und andere Mutationen über PKG Online zu melden. Auch Arbeitsunfähigkeiten oder Todesfälle können online erfasst werden.

**Bei Erfassung der Mutationen über PKG Online sind die neuen Beiträge für Sie sofort ersichtlich.**

Falls Sie sich dafür interessieren, nehmen Sie mit unserer für Sie zuständigen Fachperson Kontakt auf.

## Verzinsung der Konten

Der Stiftungsrat der PKG Pensionskasse entscheidet Ende November 2020 über die definitive Verzinsung der Altersguthaben 2020 und über die provisorische Verzinsung 2021. Auch die Verzinsung der Konten der angeschlossenen Unternehmen (Arbeitgeber-Beitragsreserven, Freie Mittel etc.) wird gegen Ende November festgelegt.

Die neuen Zinssätze finden Sie ab Anfang Dezember auf unserer Homepage unter [pkg.ch/Kennzahlen](http://pkg.ch/Kennzahlen).

## Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Angeschlossene Arbeitgeber, die einen Teil ihres Personals bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben, müssen uns dies melden.

Nach Art. 23 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG sind wir verpflichtet, diese Information an den Sicherheitsfonds weiterzuleiten, damit er korrekt abrechnen kann.

Aus diesem Grund:

Melden Sie uns, wenn ein Teil Ihres Personals noch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

## Informationen für die Mitarbeitenden

### PKG Online

Die versicherten Personen können ihren persönlichen Vorsorgeausweis anschauen, einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum simulieren, einen privaten Einkauf oder eine vorzeitige Pensionierung berechnen.

Der erstmalige Zugangscod für die Versicherten ist direkt auf dem persönlichen Vorsorgeausweis aufgeführt.

### Begünstigungserklärung

Damit Leistungen an unverheiratete Partner und Partnerinnen ausbezahlt werden können, ist gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse eine schriftliche Begünstigungserklärung notwendig. Lebenspartner, die noch keine Begünstigungserklärung eingereicht haben, sollen dies umgehend nachholen.

Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz sind davon nicht betroffen.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeitenden entsprechend. Eine Begünstigungserklärung finden Sie auf unserer Homepage unter [pkg.ch/Download](http://pkg.ch/Download).

## Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Private Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich abzugsfähig.

Vorbezüge für Wohneigentum müssen zuerst zurückbezahlt werden, bevor Einkäufe getätigt werden können (ausgenommen sind Rückzahlungen von Scheidungsbezügen).

Wurden Einkäufe vorgenommen, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Gemäss aktueller Gerichtspraxis umfasst diese Restriktion das gesamte Altersvorsorgekapital und nicht nur den als Einkauf getätigten Teil. Jede (Teil-)Kapitalauszahlung führt innert der Dreijahresfrist zu einer nachträglichen Aufrechnung der letzten Einkäufe dieser Periode im sogenannten Nachsteuerverfahren.

- Der maximal zulässige Betrag ist jeweils auf dem aktuellen Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei Fragen geben wir gerne Auskunft.
- Vor einer Einzahlung muss das Formular Einkaufsbegehren der PKG Pensionskasse vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Das Formular behält jeweils während eines Jahres seine Gültigkeit. Es steht auf unserer Homepage unter [pkg.ch/Download](http://pkg.ch/Download) zur Verfügung.
- Damit die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann, muss die Einzahlung von und im Namen der versicherten Person und aus deren Privatvermögen erfolgen.
- Damit ein Einkauf in der Steuerperiode 2020 berücksichtigt werden kann, muss die Zahlung im Kalenderjahr 2020 bei der PKG Pensionskasse eintreffen. Die Verarbeitungszentren der Banken und der Post sind gegen Ende Jahr überlastet. Machen Sie die Mitarbeitenden darauf aufmerksam, allfällige Einkäufe frühzeitig (Empfehlung vor Weihnachten) zu leisten.

## PKG Pensionskasse mit provisorischem Standort

Provisorischer Standort bis voraussichtlich 7. Mai 2021:  
PKG Pensionskasse, Ringstrasse 37,  
6010 Kriens

**Für die Korrespondenz gilt weiterhin die Adresse:**  
PKG Pensionskasse  
Zürichstrasse 16  
Postfach  
6000 Luzern 6

## Unterstützung Ihrer Mitarbeitenden bei Arbeitsplatzverlust infolge von Corona

Gekündigte Mitarbeitende, die über 50 Jahre alt sind, werden von der PKG Pensionskasse bei einem Verlust ihres Arbeitsplatzes aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus auf Ihren Betrieb unterstützt.

Der Mitarbeitende erhält die Möglichkeit, an einem kostenlosen Jobcoaching teilzunehmen. Dabei erhält er innerhalb von fünf Coaching-Stunden ein aktualisiertes Bewerbungsdossier inkl. Bewerbungsschreiben, erlernt verschiedene Bewerbungsstrategien und kann das erworbene Fachwissen über den Arbeitsmarkt in die Praxis umzusetzen.

Jobcoaching ist eine präventive Massnahme, die wir in Zusammenarbeit mit unserem Rückversicherer PKRück anbieten, um die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und negative Auswirkungen auf die Gesundheit zu verhindern.

Melden Sie sich zeitnah bei uns, wenn Ihr Betrieb den Arbeitsplatz eines Ihrer Mitarbeitenden über 50 Jahre abbauen muss – wir unterstützen Sie gerne.

## Fokus Vorsorge

Wissen zahlt sich aus, das gilt auch für die Vorsorge. Mit unserem Newsletter «Fokus Vorsorge» erhalten Sie regelmässig spannende Informationen zu ausgewählten Themen rund um die Vorsorge.

Abonnieren können Sie unseren Newsletter unter dem folgenden Link: [pkg.ch/aktuell/newsletter](http://pkg.ch/aktuell/newsletter).

## LinkedIn

Folgen Sie uns 

Luzern, November 2020